

7. Nach § 54 Abs. 1 ist eine Unterbrechung des Vollzuges durch den Leiter der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses anzuordnen und zu überwachen. Die Anordnung der Unterbrechung des Vollzuges ist im Ergebnis der gründlichen Prüfung aller Voraussetzungen und Bedingungen zu treffen. Dies betrifft auch die nach § 54 Abs. 2 mögliche Erteilung von Auflagen und deren Überwachung.
- Werden erteilte Auflagen durch Strafgefangene bewußt nicht erfüllt, dann ist der sofortige weitere Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug anzuordnen.
8. In der Regel wird die Zeit der Unterbrechung des Vollzuges gemäß § 54 Abs. 3 in die Strafzeit einberechnet. Treten Umstände ein, die eine Einberechnung in Frage stellen, wie z. B. die bewußte Nichterfüllung von Auflagen oder andere negative Verhaltensweisen, hat der Leiter der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses nach Prüfung des genauen Sachverhaltes über eine Einberechnung in die Strafzeit zu entscheiden.
9. Nach § 54 Abs. 2 und 3 besteht Informationspflicht gegenüber dem zuständigen Staatsanwalt über eine erfolgte Unterbrechung und über eine eventuelle Nichteinberechnung der Zeit der Unterbrechung des Vollzuges in die Strafzeit. Bei einer Nichteinberechnung der Unterbrechung des Vollzuges in die Strafzeit sind dem Staatsanwalt die Gründe dafür mitzuteilen.

§ 55

Strafaussetzung auf Bewährung

- (1) Der Staatsanwalt und der Leiter der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses haben laufend zu überprüfen, ob unter Berücksichtigung der Straftat, der Persönlichkeit und des Gesamtverhaltens des Strafgefangenen die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung auf Bewährung eingetreten sind.
- (2) Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist dem zuständigen Gericht ein begründeter Antrag zu unterbreiten. Zur Erhöhung der erzieherischen Wirksamkeit der Strafaussetzung auf Bewährung